

mit dem Regalienproblem eingehend auseinandergesetzt. Obwohl auch er von Otts Distinktion ausging, korrigierte er doch in wesentlichen Punkten Otts Voraussetzungen. Der Nachweis, daß die lombardischen Kommunen die Regalien gewöhnlich ebenfalls nach Lehnrecht erhielten⁷⁾, und die Feststellung, daß auch in Italien die Herrschaftsrechte grundsätzlich zu den Regalien zählten⁸⁾, beraubten Otts These ihrer Grundlagen. Haverkamp selbst hat freilich die daraus sich ergebenden Konsequenzen für die Geschichte des Regalienbegriffes noch nicht gezogen. Doch bliebe, folgt man ihm, neben rein quantitativen Abweichungen in lehnrechtlicher Vergabung und finanzieller Nutzung der Regalien in Deutschland und Italien, die alleine schwerlich etwas bewiesen, einzig die von Ott als „sekundär“ gewertete Tatsache, daß Regalien nördlich der Alpen nur für geistliche, im Süden dagegen für diese wie für laikale Empfänger Bedeutung besaßen, um einen unterschiedlichen Regalienbegriff zu postulieren.

Für die Geschichte der „regalia s. Petri“ ist mit den bisherigen Untersuchungen wenig gewonnen. Sie begegneten bereits vor dem Investiturstreit, scheinen in diesem kaum eine Rolle gespielt zu haben und waren nicht das Ziel staufischer Revindikationspolitik. Hat man demnach mit einem eigenen kurialen und insgesamt schon dem vierten Regalienbegriff zu rechnen? Oder ist die bisherige Begriffsanalyse grundlegend zu korrigieren?

Ein eigenartiges Mißverhältnis zwischen der hervorragenden politischen und verfassungsrechtlichen Bedeutung der Regalien in Deutschland einerseits und ihrer so überaus seltenen urkundlichen Erwähnung andererseits⁹⁾ fällt von vorneherein auf. Dieses zwingt im Verein mit den wachgewordenen Zweifeln an Otts Prämissen zugleich dazu, die Belege für die nichtpäpstlichen Regalien erneut durchzugehen.

I. Die Regalien des Reiches

1. Das Regalienweistum von 1158

Das Regalienweistum von 1158¹⁰⁾ besteht in der Aufzählung der Rechte und Gerechtsame, die die vier bekanntesten Bologneser „legis

⁷⁾ Haverkamp, Herrschaftsformen 2 S. 484 f.

⁸⁾ Haverkamp, Herrschaftsformen 1 S. 98 ff.

⁹⁾ Vgl. Ott S. 297 ff.

¹⁰⁾ MGH Const. 1 nr. 175, dazu: Vittore Coloni, *Le tre leggi perdute di Roncaglia (1158) ritrovate in un manoscritto parigino* (Bibl. Nat. Cod. Lat.